

# TE Vwgh Erkenntnis 2011/3/30 2005/13/0178

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.03.2011

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht;  
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag;  
32/04 Steuern vom Umsatz;

## Norm

- BAO §115;  
EStG 1972 §2 Abs3;  
EStG 1988 §2 Abs3;  
LiebhabereiV §1 Abs2;  
LiebhabereiV 1993 §1 Abs2;  
VwGG §42 Abs1;
1. BAO § 115 heute
  2. BAO § 115 gültig ab 16.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2017
  3. BAO § 115 gültig von 01.01.1962 bis 15.09.2017
- 
1. EStG 1972 § 2 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 61/2018
  2. EStG 1972 § 2 gültig von 13.12.1972 bis 31.12.1990
- 
1. EStG 1988 § 2 heute
  2. EStG 1988 § 2 gültig ab 29.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2022
  3. EStG 1988 § 2 gültig von 01.01.2019 bis 28.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
  4. EStG 1988 § 2 gültig von 31.12.2016 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2016
  5. EStG 1988 § 2 gültig von 29.12.2015 bis 30.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2015
  6. EStG 1988 § 2 gültig von 15.08.2015 bis 28.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
  7. EStG 1988 § 2 gültig von 30.12.2014 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2014
  8. EStG 1988 § 2 gültig von 01.03.2014 bis 29.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2014
  9. EStG 1988 § 2 gültig von 01.04.2012 bis 28.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2012
  10. EStG 1988 § 2 gültig von 01.07.2010 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2010
  11. EStG 1988 § 2 gültig von 18.06.2009 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
  12. EStG 1988 § 2 gültig von 01.04.2009 bis 17.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2009
  13. EStG 1988 § 2 gültig von 01.01.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2006
  14. EStG 1988 § 2 gültig von 27.06.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2006

15. EStG 1988 § 2 gültig von 31.12.2005 bis 26.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2005
  16. EStG 1988 § 2 gültig von 05.06.2004 bis 30.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2004
  17. EStG 1988 § 2 gültig von 21.08.2003 bis 04.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
  18. EStG 1988 § 2 gültig von 30.12.2000 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
  19. EStG 1988 § 2 gültig von 15.07.1999 bis 29.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
  20. EStG 1988 § 2 gültig von 01.05.1996 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
  21. EStG 1988 § 2 gültig von 01.12.1993 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
  22. EStG 1988 § 2 gültig von 30.12.1989 bis 30.11.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989
  23. EStG 1988 § 2 gültig von 30.07.1988 bis 29.12.1989
1. VwGG § 42 heute
  2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
  3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
  4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
  5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
  6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

### **Betreff**

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Heinzl und die Hofräte Dr. Fuchs, Dr. Nowakowski, Dr. Mairinger und Mag. Novak als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Unger, über die Beschwerde der T und des M in W, vertreten durch Mag. Maria-Elisabeth Steinwandtner, beeidete Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin in 1130 Wien, St.-Veit-Gasse 50, gegen den Bescheid des unabhängigen Finanzsenates, Außenstelle Wien, vom 20. Oktober 2005, Zl. RV/0159-W/02, betreffend Umsatzsteuer und Feststellung der Einkünfte 1988 bis 1995, zu Recht erkannt:

### **Spruch**

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Die beschwerdeführenden Parteien haben dem Bund Aufwendungen in der Höhe von insgesamt EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

### **Begründung**

Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde Berufungen der beschwerdeführenden Parteien (zweier Miteigentümer einer Liegenschaft) gegen Bescheide des Finanzamtes, in denen die Vermietung ihrer Liegenschaft während des Streitzeitraumes als Liebhaberei gewertet worden war, als unbegründet ab.

Die belangte Behörde legte auf mehr als 41 Seiten detailliert dar, aus welchen Gründen der Beurteilung durch das Finanzamt im Ergebnis beizupflichten sei. Sie stellte zunächst den Verfahrensverlauf und das Berufungsvorbringen einschließlich der im Berufungsverfahren vorgelegten Prognoserechnung dar und traf einzelne Feststellungen aus den Akten (Seiten 2 bis 14 des angefochtenen Bescheides). Im Hinblick darauf, dass der Mieter der Liegenschaft der Sohn des Miteigentümers und der Vater der Kinder der Miteigentümerin gewesen sei, prüfte sie sodann die Fremdüblichkeit des Mietverhältnisses und bejahte diese für die Jahre 1988 bis 1994, während sie für das Jahr 1995 zum gegenteiligen Ergebnis kam. Die das Jahr 1995 betreffende Berufung, so die belangte Behörde, sei schon deshalb abzuweisen (Seiten 14 bis 24 des angefochtenen Bescheides). Daran anschließend nahm die belangte Behörde hinsichtlich der Vorjahre 1988 bis 1994 eine Liebhabereibeurteilung vor. Nach einer ausführlichen Darstellung der dafür rechtlich maßgeblichen Kriterien (Seiten 24 bis 27 des angefochtenen Bescheides) und der einnahmenseitig und ausgabenseitig maßgeblichen Zahlen sowie Ausführungen über die Ursachen des bis 1994 tatsächlich eingetretenen Gesamtverlustes gelangte die belangte Behörde zu dem Ergebnis, dass dieser auf Zinszahlungen im Zusammenhang mit der Finanzierung der Anschaffung des Objektes zurückzuführen sei. Die belangte Behörde berechnete sodann die Zinszahlungen, die für die Jahre 1995 bis 2007 zu erwarten gewesen wären. In einer daran anschließenden Tabelle fasste sie das Ergebnis ihrer Berechnungen zu einer Gesamtrentabilitätsrechnung zusammen, die für den Zeitraum 1987 bis 2007 einen zu erwartenden Gesamtverlust von S 931.949,-- ergab. Die belangte Behörde führte dazu noch erläuternd aus, der Abschluss eines Mietvertrages zu Konditionen, die ein solches Ergebnis vermieden hätten, sei auszuschließen gewesen, und einer günstigeren Prognose stehe auch entgegen, dass in den Berechnungen nur die Aufwendungen für

die zu Beginn der Vermietung vorgenommenen Großreparaturen und keine weiteren Instandhaltungs- bzw. Instandsetzungsarbeiten berücksichtigt seien. Mangels objektiver Ertragsfähigkeit liege für die Jahre 1988 bis 1994 daher Liebhaberei vor (Seiten 27 bis 39 des angefochtenen Bescheides). Schließlich ging die belangte Behörde in einem letzten Teil der Bescheidbegründung noch auf einzelne Argumente des Berufungsvorbringens ein (Seiten 39 bis 41 des angefochtenen Bescheides).

In der vorliegenden, gegen diesen Bescheid gerichteten Beschwerde lauten die Beschwerdegründe nach einem einleitenden Hinweis auf Inhalte des "§ 2 Abs. 3 EStG iVm § 1 Abs. 1 LiebVO" und des § 115 BAO ungekürzt wie folgt: In der vorliegenden, gegen diesen Bescheid gerichteten Beschwerde lauten die Beschwerdegründe nach einem einleitenden Hinweis auf Inhalte des "§ 2 Absatz 3, EStG in Verbindung mit Paragraph eins, Absatz eins, LiebVO" und des Paragraph 115, BAO ungekürzt wie folgt:

"Der Unabhängige Finanzsenat als Abgabenbehörde II. Instanz stützt nun seine Abweisung der Berufung der Beschwerdeführer als unbegründet einerseits - betreffend die Jahre 1987 bis 1994 auf eine komplexe Berechnung zur Ermittlung eines - objektiv erzielbaren - Gesamtüberschusses der Einnahmen über die Werbungskosten, als deren Ergebnis er für die Jahre einen 'zu erwartenden Gesamtverlust' in Höhe von ATS 931.949,-- feststellte, andererseits - betreffend das Jahr 1995 - auf den Umstand, das seines Erachtens nach, das Mietverhältnis im Jahre 1995 nicht dem Fremdvergleich standhält, da überhöhte Mieteinnahmen verzeichnet werden." Der Unabhängige Finanzsenat als Abgabenbehörde römisch zwei. Instanz stützt nun seine Abweisung der Berufung der Beschwerdeführer als unbegründet einerseits - betreffend die Jahre 1987 bis 1994 auf eine komplexe Berechnung zur Ermittlung eines - objektiv erzielbaren - Gesamtüberschusses der Einnahmen über die Werbungskosten, als deren Ergebnis er für die Jahre einen 'zu erwartenden Gesamtverlust' in Höhe von ATS 931.949,-- feststellte, andererseits - betreffend das Jahr 1995 - auf den Umstand, das seines Erachtens nach, das Mietverhältnis im Jahre 1995 nicht dem Fremdvergleich standhält, da überhöhte Mieteinnahmen verzeichnet werden.

Den Beschwerdeführern wurde jedoch, obwohl die Bearbeitung des Rechtsmittels durch die Behörde von Juni 1997 bis Oktober 2005 dauerte, zu keinem Zeitpunkt des Verfahrens die Möglichkeit geboten, zum Ansatz der Finanzbehörde betreffend die Ermittlung des objektivierten Gesamtüberschusses (hier: Gesamtverlust) und die dabei verwendeten Annahmen und Parameter Stellung zu nehmen bzw. wurde auch die Richtigkeit der Annahmen der Behörde bzw. deren Übereinstimmung mit dem tatsächlichen Sachverhalt nicht geprüft.

Hiezu ist festzuhalten: Die Behörde muss das Parteiengehör von Amts wegen gewähren, wobei der Inhalt des Parteiengehörs und das Ausmaß desselben grundsätzlich unter dem Gesichtspunkt der tatsächlichen Entscheidungsgrundlage zu beurteilen sind (Stoll, S. 1283). Dabei genügt es nicht, dass die Behörde überhaupt rechtliches Gehör gewährt, sie muss der Partei vielmehr auch die entscheidungsrelevanten Tatsachen (hier die Ertragsermittlung der Finanzbehörde mit den zu Grunde liegenden, von den Annahmen der Beschwerdeführer abweichenden Parametern), die sie als gegeben annimmt und die sie als tragende Bescheidelemente der Entscheidung zu Grunde zu legen beabsichtigt, vorhalten, dies insbesondere dann, wenn sie mit dem nach ihren Ermittlungen zusammengefügtten Gesamtbild (hier: der Prognoserechnung) von dem Sachverhalt abweicht, das der Abgabepflichtige seinen Anbringen und Erklärungen zu Grunde gelegt hat.

Die Behörde hat im vorliegenden Falle - trotz der überlangen Verfahrensdauer - den Beschwerdeführern zu keinem Zeitpunkt des Verfahrens eine Möglichkeit gegeben Stellung zu nehmen bzw. Einwendungen gegen die - unter zu Hilfenahme erst retrospektiv bekannter Parameter erstellte - Ertragsermittlung zu erheben. Insbesondere zu den seitens der Behörde angenommenen Rückzahlungsmodalitäten zu den aufgenommenen Darlehen, welche vom tatsächlichen Sachverhalt gravierend abweichen und zu einer Fehleinschätzung der Zinsbelastung geführt haben, wäre eine entsprechende Stellungnahme der Beschwerdeführer notwendig gewesen.

Wie aus der bereits bei der Aufnahme der Tätigkeit bzw. im Rahmen der Berufung vorgelegten Prognoserechnung hervorgeht, war die Tätigkeit - objektiv gesehen - sehr wohl geeignet einen Gesamtüberschuss zu erzielen, sodass Einkünfte gem. § 2 Abs. 3 EStG iVm § 1 Abs. 1 LiebVO vorliegen. Wie aus der bereits bei der Aufnahme der Tätigkeit bzw. im Rahmen der Berufung vorgelegten Prognoserechnung hervorgeht, war die Tätigkeit - objektiv gesehen - sehr wohl geeignet einen Gesamtüberschuss zu erzielen, sodass Einkünfte gem. Paragraph 2, Absatz 3, EStG in Verbindung mit Paragraph eins, Absatz eins, LiebVO vorliegen."

Die belangte Behörde hält dem in der Gegenschrift u.a. entgegen, sie sei von den Angaben der beschwerdeführenden

Parteien ausgegangen, was auch für die Errechnung der Zinsenbelastung gelte, und die Tätigkeit sei, wie schon im angefochtenen Bescheid dargelegt, nicht nach § 1 Abs. 1, sondern nach § 1 Abs. 2 der Liebhabereiverordnung zu beurteilen gewesen. Die belangte Behörde hält dem in der Gegenschrift u.a. entgegen, sie sei von den Angaben der beschwerdeführenden Parteien ausgegangen, was auch für die Errechnung der Zinsenbelastung gelte, und die Tätigkeit sei, wie schon im angefochtenen Bescheid dargelegt, nicht nach Paragraph eins, Absatz eins,, sondern nach Paragraph eins, Absatz 2, der Liebhabereiverordnung zu beurteilen gewesen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde erwogen:

Die Beschwerde tritt der detaillierten Begründung des angefochtenen Bescheides, dem keine vom Verwaltungsgerichtshof von Amts wegen wahrzunehmende Rechtswidrigkeit anhaftet, nur völlig unsubstanziert entgegen. Weshalb die das Jahr 1995 betreffende Begründung der belangten Behörde nicht zutreffen sollte, wird nicht einmal ansatzweise erkennbar, und auch in Bezug auf die Jahre davor wird der Prognose der belangten Behörde nicht mit sachlichen Argumenten begegnet und insbesondere nicht dargelegt, worin die "Fehleinschätzung" der Zinsenbelastung bestehe. Damit erschöpft sich das Beschwerdevorbringen letztlich in der Behauptung, die belangte Behörde hätte den beschwerdeführenden Parteien das Ergebnis ihrer Berechnungen vor der Erlassung des angefochtenen Bescheides vorhalten müssen. Hierauf braucht schon deshalb nicht weiter eingegangen zu werden, weil die Beschwerde, wie die belangte Behörde in der Gegenschrift zutreffend anmerkt, nichts enthält, was darauf schließen ließe, dass ein solches Vorgehen zur Erlassung eines anderen Bescheides geführt hätte.

Die Beschwerde war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Die Beschwerde war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008. Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008.

Wien, am 30. März 2011

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2011:2005130178.X00

#### **Im RIS seit**

22.04.2011

#### **Zuletzt aktualisiert am**

14.07.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)